

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 1145/25/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung,
Ziffern 2, 14**

Datum des Beschlusses: **18.06.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Webseite berichtet am 19.03.2025 unter der Überschrift „Virus greift jetzt auf Haustiere über – Fachleute alarmiert: ‚Bereiten Sie sich auf potenzielle Pandemie vor‘“ über Vogelgrippe bei Hunden und Katzen. Der Beitrag ist illustriert mit dem Foto eines Hundes mit blau verfärbtem Fell sowie einer darin eingefügten Abbildung von roten Viruspartikeln, Bildunterschrift: „Nach Vögeln und Milchkühen bedroht das Vogelgrippe-Virus jetzt auch Hunde und Katzen“.

II. Der Beschwerdeführer kritisiert die Illustration. „Blauverfärbung der Haut“ sei zwar ein häufiges Symptom an Vogelgrippe erkrankter Vögel, allerdings nicht bei Hunden. In der Tat handele es sich bei dem gezeigten Hund um einen streunenden Hund in Russland, der sich die Blauverfärbung des Fells höchstwahrscheinlich durch Kontakt mit chemischen Farbstoffen zugezogen habe, wie Text und Fotos einer Berichterstattung aus England bewiesen. Auch bei der vermeintlichen Abbildung des Vogelgrippe-Virus in Form der rötlichen Viruspartikel handele es sich entgegen der Bildlegende eigentlich um eine grafische Darstellung von Corona-Viren (der Beschwerdeführer verweist auf die Seite einer Fotoagentur).

III. Der Redaktionsleiter Panorama, Verbraucher, Wissen trägt zusammengefasst vor, man räume ein, dass eines der verwendeten Bilder nicht als Symbolbild gekennzeichnet gewesen sei und die Bildauswahl insgesamt unpassend gewesen sei. Die Redaktion habe das Foto aufgrund der emotional wirkenden Darstellung eines leidenden Hundes ausgewählt; eine bläuliche Färbung des Fells sei als Lichteffect missverstanden worden. Nach Kenntnisnahme der Kritik habe man das Bild entfernt und den Artikel mit einem Transparenzhinweis versehen.

Die Beschwerdegegnerin betont, dass der Artikeltext selbst weder das Symptom einer Zyanose thematisiert noch eine Blaufärbung von Fell erwähnt habe. An ein solches Symptom habe die Redakteurin bei der Bildauswahl nicht gedacht. Den Vorwurf, ein weiteres Bild der Collage zeige Coronaviren, weise man zurück. Es habe sich vielmehr um eine Illustration der Fotoagentur Imago gehandelt, die laut Bildbeschreibung Influenzaviren darstelle. Die Bildagentur werde als privilegierte Nachrichtenquelle angesehen.

Presseethisch relevant ist aus Sicht der Beschwerdegegnerin zudem, dass der Text sachlich korrekt und differenziert die Aussagen von Wissenschaftlern wiedergegeben habe, die in einem Fachartikel veröffentlicht worden seien. Es werde ausdrücklich klargestellt, dass das Zitat in der Überschrift von den Wissenschaftlern stamme. Man habe die Redaktion nochmals für ein „maximales Maß an Sorgfalt“ insbesondere bei medizinischen Themen sensibilisiert.

IV. Das Artikelfoto wurde ersetzt durch ein Foto von einem am Boden liegenden Golden Retriever, Bildunterschrift: „Nach Vögeln und Milchkühen bedroht das Vogelgrippe-Virus jetzt auch Hunde und Katzen. (Symbolbild)“. Unter dem Artikel heißt es: „Transparenzhinweis: Wir haben das ursprüngliche Artikelbild ausgetauscht, weil die Blaufärbung des Hundefells möglicherweise falsche Assoziationen auslösen könnte. Sollte es dazu gekommen sein, bitten wir, dies zu entschuldigen.“ (abgerufen am 20.05.2026)

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Virus greift jetzt auf Haustiere über – Fachleute alarmiert: ‚Bereiten Sie sich auf potenzielle Pandemie vor‘“ einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht und die in Ziffer 14 des Pressekodex festgehaltenen Grundsätze zur Medizin-Berichterstattung.

Der Beschwerdeausschuss folgt bei seiner presseethischen Bewertung weitgehend der Argumentation des Beschwerdeführers. Das Symbolfoto kann von der Leserschaft als authentisch aufgefasst werden und hätte gemäß Richtlinie 2.2 des Pressekodex zwingend zumindest als Symbolbild gekennzeichnet werden müssen. Im Ergebnis stellt der Artikel ein medizinisches Thema unangemessen sensationell dar.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffern 2 und 14 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine Missbilligung ausspricht. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils mit 5 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Richtlinie 2.2 – Symbolfoto

Kann eine Illustration, insbesondere eine Fotografie, beim flüchtigen Lesen als dokumentarische Abbildung aufgefasst werden, obwohl es sich um ein Symbolbild handelt, so ist eine entsprechende Klarstellung geboten. So sind

- Ersatz- oder Behelfsillustrationen (gleiches Motiv bei anderer Gelegenheit, anderes Motiv bei gleicher Gelegenheit etc.)
- symbolische Illustrationen (nachgestellte Szene, künstlich visualisierter Vorgang zum Text etc.)
- Fotomontagen oder sonstige Veränderungen

deutlich wahrnehmbar in Bildlegende bzw. Bezugstext als solche erkennbar zu machen.

Ziffer 14 – Medizin-Berichterstattung

Bei Berichten über medizinische Themen ist eine unangemessen sensationelle Darstellung zu vermeiden, die unbegründete Befürchtungen oder Hoffnungen bei Leserinnen und Lesern erwecken könnte. Forschungsergebnisse, die sich in einem frühen Stadium befinden, sollten nicht als abgeschlossen oder nahezu abgeschlossen dargestellt werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>